

## P R O T O K O L L

der 54. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 29. Jänner 2015 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach:

Anwesend:	BM Josef Hausberger BM-Stell Josef Rieser Heinrich Moser Gerhard Stubenvoll Wolfgang Oberlechner Andrea Kohler-Widauer Johannes Entner Ersm. Katrin Rieser	Erwin Sprenger Gottfried Prantl Martina Entner Ernst Niedrist Anton Kandler Klaus Astl
-----------	---	---

Entschuldigt: alle nichtanwesenden Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte

- TAGESORDNUNG:
1. Breitbandoffensive, Präsentation durch GemNova
  2. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2014
  3. ev. Übernahme der privaten Weganlage Gst 444/3 ins öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung
  4. Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages und der Ausgleichsabgabe
  5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 673/1; Erweiterung der Sonderflächen für Golfanlagen
  6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 400/5 und 400/6; Sonderfläche für Personalwohnhaus mit Betreiberwohnung
  7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 324/1; Erweiterung der Wohngebietswidmung
  8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 951; Sonderfläche für Sennhütte
  9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie einen Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten GR-Sitzung.

1. Der Bürgermeister berichtet, dass die GemNova DienstleistungsGmbH Breitbandausbaukonzepte begleitet bzw. koordiniert und begrüßt Herrn Mag. Ing. Norbert Blaha, den dafür zuständigen Mitarbeiter der GemNova. Herrn Mag. Ing. Norbert Blaha erläutert dem Gemeinderat, welche Kompetenzen seitens der GemNova den Gemeinden zur Unterstützung des Breitbandausbaues angeboten werden. Der Bedarf an schnellen Internetverbindungen wird künftig noch enorm steigen und hält das Land Tirol für den Ausbau des Breitbandes Fördermittel in der Höhe von jährlich 10 Millionen vorerst für die nächsten 5 Jahre bereit. Der Ausbau wird mit 60 % gefördert, wobei die Mittel nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Förderanträge vergeben werden. Ein vollständiger Netzausbau wird mehrere Jahre dauern, da es üblich ist, dass die Leerverrohrung für das Glasfaserkabel mit anderen Leitungsverlegungen verbunden wird. Als Erstes würde seitens der GemNova der Ist-Zustand erhoben. Er gibt unterschiedliche

Angaben betreffend ev. schon bestehende Glasfaserkabel vom Inntal bis nach Maurach. Die Leitungen innerorts sind jedenfalls noch mit Koaxialkabeln ausgeführt. Die Netzleistung wird derzeit für Maurach zwar noch mit gut bezeichnet, wird aber für die Zukunft nicht ausreichen. Es ist Ziel der Gemeinde, dass künftig jeder Haushalt eine Anschlussmöglichkeit an das Glasfasernetz hat. Seitens der TIWAG wurden im Zuge von Stromkabelverlegungen bereits teilweise Leerverrohrungen für das Glasfaserkabel mitverlegt.

Seitens der GemNova wurde dem Planungsverband Achenal ein Angebot für die Projektkoordination in der Höhe von ca. 10.000,- vorgelegt. Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass die Gemeinde Eben als Mitglied des Planungsverbandes die angebotenen Leistungen der GemNova in Anspruch nimmt und sich satzungsgemäß an die Kosten beteiligt.

2. Der Haushaltsplan weist für das Jahr 2014 im ordentlichen Haushalt Überschreitungen in der Höhe von € 716.918,43 und im außerordentlichen Haushalt von € 168.926,98 auf. Der Bürgermeister berichtet über die einzelnen Haushaltsposten, die überschritten wurden und gibt Erklärungen dazu ab. Der größte Teil der Überschreitungen entstand durch die vorgezogenen Baumaßnahmen beim Gemeindehaus, wobei dadurch das diesjährige Budget entlastet wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Haushaltsplanüberschreitungen in der Höhe von gesamt € 885.845,41 die Genehmigung zu erteilen.

3. Frau Ursula Neuhauser-Onyejiaka und Herr Josef Neuhauser haben vertreten durch Herrn RA Dr. Erich Janovsky einen Realteilungs- und Abtretungsvertrag vorgelegt, der die Übertragung der Weganlage Gst 444/3 an die Gemeinde Eben vorsieht. Dem Vertrag ist der Teilungsplan der Trigonos ZT GmbH vom 28.08.2014 angehängt, wonach die dargestellte mit Teilfläche 3 beschriebene geplante Weganlage mit dem Gst 444/3 vereinigt wird. Die so entstehende Weganlage im Ausmaß von 1497 m<sup>2</sup> soll kostenlos an die Gemeinde Eben als Verwalterin des öffentlichen Wegegutes übergeben werden, wobei der Teil ab der Dorfstraße bis zum Gst 444/6 bereits asphaltiert ist. Die geplante Weganlage (Teilfläche 3) soll auf Kosten der Gemeinde längstens bis zum 31.12.2016 samt Frostkoffer und Asphaltierung errichtet werden.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die künftige Schneeräumung und Schneeablage im Bereich der geplanten Weganlage auch nach Ansicht des Bauhofleiters möglich ist. Der Teil des Gst 444/3 zwischen den beiden Wohnanlagen soll jedoch nicht übernommen werden. In vergleichbaren Fällen mussten die Grundeigentümer die zunächst private Weganlage samt Frostkoffer selbst errichten und die Gemeinde übernahm die Asphaltierungskosten.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, diese Vorgehensweise beizubehalten und nur die Asphaltierungskosten der neu geplanten Weganlage zu übernehmen. Weiters wird unter diesen Voraussetzungen und der aufschiebenden Bedingung der fachgerechten Herstellung der geplanten Weganlage einstimmig der Übernahme ins öffentliche Gut, jedoch ohne die Teilfläche zwischen den beiden Wohnanlagen (Fläche zwischen den Gst 444/4 und 444/6), zugestimmt.

4. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 16.12.2014 die Erschließungskostenfaktoren auf Grundlage des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes neu festgelegt. Für die Gemeinde Eben wurde dieser Faktor von bisher € 81,76 auf € 175,- erhöht. Laut schriftlicher Mitteilung der Abteilung Gemeinde sowie der mündlichen Auskunft von Herrn Helmut Wolf, BH Schwaz, liegt die Entscheidung, ob und inwieweit der neue rechtliche Rahmen ausgeschöpft wird, bei den Gemeinden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages und einer Ausgleichsabgabe, wobei die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,9 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Eben am Achensee festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt wird.

5. Der Golf- und Landclub Achensee regte eine Widmungsänderung im Bereich des Gst 745/9 und der neu zu bildenden Gst 673/14 und 673/15, alle KG Eben, an. Auf Gst 673/15 soll das bestehende „Abschlagsgebäude“ für die Driving-Range erweitert und adaptiert werden. Weiters sollen auf Teilflächen der Gst 673/14 und 745/9 die Übungsanlagen für die Golfer abgesichert werden. Da hierfür eine Anpassung der bestehenden Flächenwidmung erforderlich ist, wurde der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Die Adaption bzw. Erweiterung und Modernisierung des Gebäudes sowie der Übungswiese liegen im Interesse der örtlichen Raumordnung und entspricht daher den Zielvorgaben. Der Golfbetrieb stellt für die Gemeinde einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor dar. Für den Gemeinderat ist die Steigerung der Qualität des Golfangebotes mit der damit einhergehenden Absicherung der Wirtschaftskraft der Gemeinde sehr wichtig. Die geplanten Erweiterungen stehen daher im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung des Gst 673/15 von derzeit Sonderfläche Golf – Driving-Range und Freiland in Sonderfläche Abschlagsgebäude Driving-Range mit Pro-Shop, Aufenthaltsräume sowie mit Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a) TROG 2011 und der gegenständlichen Teilfläche der Gst 673/14 und 745/9 von derzeit Freiland in Sonderfläche Sportanlage - Golfübungsanlage gemäß § 50 TROG 2011 vorgeschlagen. Die zu widmenden Flächen liegen gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes nicht in Gefährdungsbereichen. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gegeben. Zur geplanten Umwidmung liegt eine positive Stellungnahme des naturkundefachlichen Sachverständigen vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 673/15 und der Teilflächen der Gst 673/14 und 745/9, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, das Gst 673/15 von derzeit Sonderfläche Golf – Driving-Range und Freiland in Sonderfläche Abschlagsgebäude Driving-Range mit Pro-Shop, Aufenthaltsräume sowie mit Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a) TROG 2011 und

die gegenständlichen Teilflächen der Gst 673/14 und 745/9 von derzeit Freiland in Sonderfläche Sportanlage - Golfübungsanlage gemäß § 50 TROG 2011 umzuwidmen.

6. Herr Dieter Kinigadner regte eine Widmungsänderung im Bereich der Gst 400/5 und 400/6, beide KG Eben, an. Die Familie Kinigadner plant eine Ausweitung des Campingplatzes in Richtung Süden und eine Adaptierung des auf Gst 400/6 befindlichen Gebäudes. In diesem Gebäude sollen Personalzimmer sowie eine Betreiberwohnung geschaffen und hierfür auch ein Zubau ausgeführt werden. Da somit eine Änderung der bestehenden Flächenwidmung erforderlich ist, wurde der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Die geplanten Maßnahmen dienen der Sicherung und der Qualitätssteigerung des Campingplatzes und somit der touristischen Infrastruktur. Dies liegt im Interesse der örtlichen Raumordnung und entspricht daher den Zielvorgaben. Für den Gemeinderat ist die Steigerung der Qualität des touristischen Angebotes mit der damit einhergehenden Absicherung der Wirtschaftskraft der Gemeinde sehr wichtig. Die geplanten Maßnahmen stehen daher im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung des Gst 400/5 von derzeit Freiland in Sonderfläche Campingplatz gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 und des Gst 400/6 von derzeit Freiland in Sonderfläche Campingplatz, Personalwohnhaus, Betreiberwohnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 vorgeschlagen. Der Planungsbereich liegt gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes im braunen Hinweisbereich – „Steinschlag“. Diesbezüglich liegt eine Risikobeurteilung des Ingenieurbüros Grasbon vom 23.06.2014 vor, wonach mittels baulicher Sicherungsmaßnahmen die Gefahrenfreiheit für das Wohngebäude samt Vorplatz mit annähernd 100 % hergestellt werden kann. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat die WLV eine positive Stellungnahme zur geplanten Wohnnutzung abgegeben. Vor der Baueinreichung empfiehlt die WLV eine abschließende Konzeptbesprechung.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gegeben. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über die Gemeindestraße und weiter über Eigengrund sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 400/5 und 400/6, beide KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, das Gst 400/5 von derzeit Freiland in Sonderfläche Campingplatz gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 und das Gst 400/6 von derzeit Freiland in Sonderfläche Campingplatz, Personalwohnhaus, Betreiberwohnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 umzuwidmen.

7. Herr Anton Kandler regte eine Widmungsänderung im Bereich des Gst 324/1, KG Eben, an. Herr Kandler plant die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes auf einer Teilfläche des Gst 324/1. Da hierfür eine Fläche im Ausmaß von 185 m<sup>2</sup> dem Gst 324/34 zugeschrieben und als Wohngebiet gewidmet werden soll, wurde der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der

Gemeinde beauftragt. Mit dieser Arrondierungswidmung wird die künftige bauliche Nutzung des Gst 324/34 verbessert, wobei im nordöstlichen Anschluss kein weiterer Siedlungsentwicklungsspielraum gegeben ist. Da keine eigene Bautiefe eröffnet wird, darf der Grenzsäum zur Freihaltefläche in diesem geringen Ausmaß überschritten werden.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung der gegenständlichen Teilfläche des Gst 324/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 vorgeschlagen. Die zu widmende Teilfläche liegt gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes teilweise in der gelben Wildbachgefahrenzone des Kasbaches. Diesbezüglich gibt es eine Stellungnahme der WLW, die bei einer Bebauung einen Abstand von mind. 4 m zur oberen Bachböschungskante vorgibt. Seitens des naturkundefachlichen Sachverständigen und der Bezirksforstinspektion liegen grundsätzliche positive Stellungnahmen vor.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gegeben. Die verkehrsmäßige Erschließung ist von der Landesstraße aus mit grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeiten sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 324/1, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von 185 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 umzuwidmen. GR Anton Kandler stimmt bei beiden Beschlüssen nicht mit.

8. Herr Josef Mair hat die frühere Bergstation der Materialseilbahn der Gütenbergalm bis auf das Fundament abgerissen und ab dem Jahr 2003 darauf ein neues Gebäude samt Keller und Terrasse errichtet. Er möchte dieses Gebäude nun als „Sennhütte“ nutzen und regte eine entsprechende Widmungsänderung im Bereich des Gst 951, KG Eben, an. Diesbezüglich wurde der örtliche Raumplaner seitens der Gemeinde beauftragt und von der Abteilung Agrarwirtschaft eine Stellungnahme angefordert. In dieser Stellungnahme wird u.a. ausgeführt, dass *„die Bewirtschaftung der Alm momentan vom Heimhof in Terfens aus bewerkstelligt wird, zukünftig jedoch betriebsfremdes Almpersonal zur Mithilfe herangezogen werden soll und daher eine getrennte Unterkunft im bestehenden Ausmaß als gerechtfertigt erscheint“*.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung der gegenständlichen Teilfläche des Gst 951 von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Sennhütte gemäß § 47 TROG 2011 vorgeschlagen. Für das bestehende Gebäude liegt die naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Schwaz vom 04.09.2013, Zl: U-1868/39-13, vor. Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind auf Kosten von Herrn Mair herzustellen bzw. zu betreiben.

Da die gegenständliche Widmungsfläche im Natura-2000-Gebiet liegt, ist ein Verfahren gemäß dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) erforderlich und sind

zusätzlich die Bestimmungen des § 65 TROG 2011 zu beachten. Im Auftrag der Gemeinde wurde von Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch ein Umweltbericht erstellt und dieser gemäß § 5 Abs. 4 TUP vorab den öffentlichen Umweltstellen vorgelegt. Der Entwurf des Umwidmungsplanes und der Umweltbericht werden auch der Öffentlichkeit unter Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von mind. sechs Wochen zugänglich gemacht und dies im Boten für Tirol kundgemacht. Im Umweltbericht wird u.a. auf die ev. Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt und die Nullvariante eingegangen, wobei keine negativen Umweltauswirkungen gesehen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen bei 3 Gegenstimmen, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 951, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme und Umweltbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee gemäß § 65 Abs. 5 TROG 2011 während sechs Wochen vom 12.02.2015 bis zum 26.03.2015 aufzulegen. Es soll die gegenständliche Teilfläche des Gst 951 von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Sennhütte gemäß § 47 TROG 2011 umgewidmet werden. Die Auflegung erfolgt in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

9. Der Bürgermeister berichtet über die Aufnahme von 20 Kriegsflüchtlingen in der Gemeinde Eben. Die BH Schwaz wollte ursprünglich im Turnsaal Notunterkünfte schaffen, was seitens der Gemeinde als nachteilig angesehen wurde. Es stehen nun zwei Gemeindewohnungen und Räume im Notburgaheim zur Verfügung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es für die Bildung der Gemeinde-Einsatzleitung zwei oder drei Personen braucht, die als Einsatzkoordinator tätig werden. Die bestmögliche Besetzung dieser Position ist im Einsatzfall wesentlich. Es werden einige Personen namhaft gemacht und wird über weitere Vorschläge nachgedacht.

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr